



**Satzung
der Gemeinde Bannewitz
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
-Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege-
vom 26.06.2018**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat Bannewitz in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragserhebung
- § 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte
- § 4 Abgabenschuldner
- § 5 Höhe der Elternbeiträge
- § 6 Weitere Entgelte
- § 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindereinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Bannewitz

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bannewitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier bzw. privater Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Bannewitz betreut werden, gilt die Satzung ebenso.

§ 2

Beitragserhebung

Die Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege regelt in Ergänzung der Betreuungssatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege die von den Eltern für die Betreuung eines Kindes zu entrichtenden Beiträge. Diese werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Der Beitrag kann bei Krankheit auf Antrag ab der 5. Abwesenheitswoche und bei Kuraufenthalt für den gesamten Zeitraum der Kur erlassen werden.

§ 4

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge, Berechnungsgrundlage, Ermäßigung

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres, die nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres bekannt gemacht werden.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Satzung und betragen für:
 - eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
 - eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent der Betriebskosten,
 - eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils als ganzer Monatsbeitrag für jeden Monat der Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder in die Kindertagespflege und erst nach dem 15. des Monats aufgenommen, so ist für diesen Monat nur der halbe Elternbeitrag zu entrichten. In allen anderen Fällen ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats auch für diesen Monat stets der volle Elternbeitrag zu bezahlen. Beim Übergang vom Kindergarten in den Hort ohne zeitliche Unterbrechung wird der Elternbeitrag anteilig nach der Betreuungsart berechnet.

- (4) Im Ausnahmefall kann in der Tagespflegebetreuung eine andere als die in § 4 der Betreuungssatzung genannte Betreuungszeit vereinbart werden. Der Elternbeitrag berechnet sich dann anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur 9-stündigen Regelbetreuungszeit.
- (5) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (6) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Gewährung der Absenkbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkbeträge Kita) des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Die Eltern haben einen entsprechenden Nachweis über die Betreuung zu erbringen. Die Kinder werden in ihrer Altersreihenfolge gezahlt. Kinder mit ausschließlicher Frühhortbetreuung sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.
- (7) Für allein Erziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag ebenfalls nach der jeweils gültigen RL Absenkbeträge Kita. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

§ 6

Weitere Entgelte

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach der Anlage erhoben. Jede angefangene Stunde pro Tag gilt als volle Stunde.
- (2) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß der Anlage zu entrichten.
- (3) Für Kinder, die nach Ende der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt für die Mehrbetreuung nach der Anlage erhoben. Zusätzliche Aufwendungen für die Betreuung nicht abgeholter Kinder (insb. Fahrtkosten, Verpflegung, Betreuungsstunden) werden kostendeckend in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Betreuung als Gastkind sind Entgelte auf Grundlage der Anlage zu zahlen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 01.08. des laufenden Jahres in Kraft.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Bannewitz bzw. bei den freien und privaten Trägern durch Betreuungsvertrag festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bannewitz ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

- (4) Die weiteren Entgelte nach § 6 werden sofort bzw. am Anfang des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig. Sie sind direkt in der Einrichtung zur Zahlung fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bannewitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) der Gemeinde Bannewitz vom 15.07.2014 außer Kraft.

Anlage

Bannewitz, den 27. 06. 2018


Christoph Fröse
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

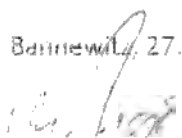
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, 27. 06. 2018


Christoph Fröse
Bürgermeister

Anlage zur Elternbeitragsatzung

Die aktuellen Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Übersicht, welche Sie ebenfalls im Downloadbereich finden.